

Besondere Bedingung Nr. 5786

Auslandsdeckung weltweit mit indirekten Exporten nach USA und Kanada

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1. AHVB
 - 1.1 für Direktexporte auf alle Länder der Erde mit Ausnahme USA und Kanada
 - 1.2 für indirekte Exporte auf alle Länder der Erde, einschließlich USA und Kanada. Indirekte Exporte im Sinne dieser Besonderen Bedingung liegen vor, wenn Produkte des Versicherungsnehmers ins Ausland gelangen, ohne dass er selbst dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
2. In Ergänzung zu Art.7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. Für USA und Kanada gilt weiter:
 - 4.1 Ausgeschlossen sind:
 - Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages);
 - Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten dieser besonderen Vereinbarung ausgeliefert wurden.
 - Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung.

Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 4.2 Sonstige Vereinbarungen:
 - 4.2.1 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall% des Schadens, mindestens EUR
 - 4.2.2 In Abänderung des Art.5, Pkt.2. AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres in den USA und Kanada eingetretenen Versicherungsfälle die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal. Diese Leistungsbegrenzung wird auf die sich aus Art.5, Pkt.2. AHVB ergebende Höchstleistungsgrenze für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres aus dem gesamten Versicherungsvertrag angerechnet.
 - 4.2.3 Abweichend von Art.4 AHVB besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages bzw. dieser Besonderen Bedingung einlangt.
 - 4.2.4 In teilweiser Abänderung des Art.12, Pkt.1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.
5. Sonstige Vereinbarungen:

.....

.....

.....

.....